

Nr. 32/2016
ausgegeben am: **19.08.2016**

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der GWH – Immobilienbetrieb der Stadt Hagen Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2015	116
Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen Umlegungsgebiet E20 – Niederkattwinkel	116
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen 13. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister“	118
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Kanalneubau Kallestraße, Hagen-Dahl.	118
Öffentliche Ausschreibung des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen Erneuerung der Lüftungstechnischen Anlage in der Realschule Hohenlimburg, Im Kley.	118

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der GWH – Immobilienbetrieb der Stadt Hagen**

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015

Der Rat der Stadt Hagen hat in der Sitzung vom 30.06.2016 für den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird festgestellt.
2. Der Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Jahresgewinn von 1.806.556,59 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
5. Der Rat der Stadt Hagen beschließt gem. Eigenbetriebsverordnung (§ 5 Abs. 5 Satz2) die Entlastung der Betriebsleitung.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes GWH-Immobilienbetrieb der Stadt Hagen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Dortmund bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.05.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die GWH – Immobilienbetrieb der Stadt Hagen:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GWH Immobilienbetrieb der Stadt Hagen, Hagen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine

Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Bilanz, die Gewinn- u. Verlustrechnung, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers werden hiermit öffentlich bekanntgegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen beim Fachbereich Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, 58089 Hagen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme offen.

Hagen, 10.08.2016 Volker Bald (Betriebsleiter)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen**

Umlegungsgebiet E20 – Niederkattwinkel

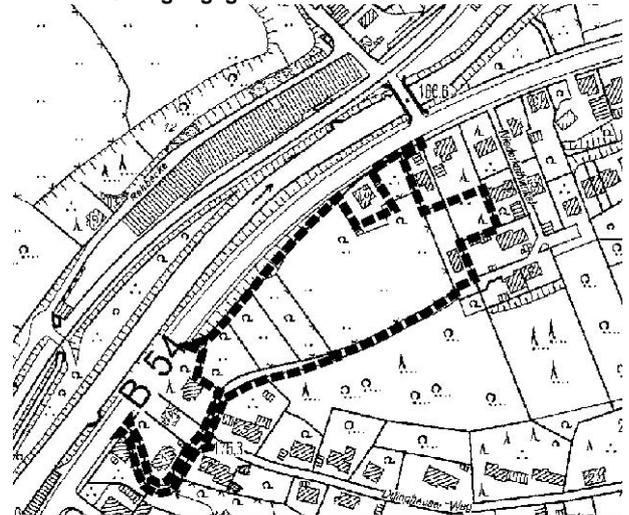
1. Beschluss E20/1 gemäß § 47 BauGB

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 die Durchführung einer Umlegung für ein Gebiet im Stadtbezirk Eilpe/Dahl in Priorei, für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15/98 (504) Wohnbebauung Niederkattwinkel angeordnet und zur selbständigen Durchführung auf den Umlegungsausschuss übertragen.

Aufgrund dieser Anordnung beschließt der Umlegungsausschuss der Stadt Hagen gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)- die Einleitung der Umlegung.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung:

Umlegungsgebiet E20 – Niederkattwinkel



Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster

Lageplan zum Einleitungsbeschluss Umlegungsgebiet E20 Niederkattwinkel	Maßstab : 1:5000 Erstellt : 24.06.2016
---	---

Das Umlegungsgebiet E20 – Niederkattwinkel befindet sich im nordöstlichen Bereich von Priorei, südöstlich der Prioreier Straße (Bundesstraße B 54).

Im Südwesten und Nordosten begrenzen die locker bebauten Wohnsiedlungen entlang der Straßen Düinghauser Weg und Niederkattwinkel das Plangebiet. Im Nordwesten endet es entlang einer Böschung, die dem Verlauf der B 54 folgt.

Im Südosten grenzt eine Kahlschlagsfläche an das Umlegungsgebiet an, die sich zwischen den Wohnsiedlungen Düinghauser Weg und der Bebauung Niederkattwinkel nach Osten erstreckt.

In das Umlegungsgebiet E20 sind folgende Grundstücke und Grundstücksteile einbezogen.

Gemarkung Dahl, Flur 17, Flurstücksnummern:

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

228, 232, 536, 589, 594, 595, 598, 601, 602, 757, 758, 761, 763, 764, 771, 780, 781 sowie Teilflächen der Flurstücke 114 mit ca. 8 m² und 596 mit ca. 22 m² entlang der südöstlichen Grenze zur Anpassung des Düinghauser Weges bzw. der Erschließungsstraße. Der schmale Streifen des Flurstücks 588 mit ca. 51 m², der südwestlich des Flurstücks 589 verläuft und eine Teilfläche des Flurstücks 733 mit ca. 509 m² Düinghauser Weg, beginnend vom Einfahrtsbereich an der Prioreier Straße 43 bis zur Prioreier Straße 39.

Begründung

Zur Realisierung des Bebauungsplans Nr. 15/98 (504), rechtskräftig seit 15.07.2006, sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich. Es liegen Grundstücks- und Eigentümerstrukturen vor, die dem Bebauungsplan entgegenstehen. Die Eigentumsstruktur lässt eine freiwillige Bodenordnung auf privatrechtlicher Basis nicht erwarten. Dies hat sich in der Anhörung der betroffenen Eigentümer, die in der Zeit vom 20.06.2016 bis 28.07.2016 durchgeführt worden ist, eindeutig bestätigt. Die Umlegung ist deshalb erforderlich, um die privaten als auch die städtischen Grundstücke in der Weise neu zu ordnen, dass entsprechend den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen nach Lage, Form und Größe für eine bauliche Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Die Begründung für die Notwendigkeit der Durchführung des Umlegungsverfahrens ergibt sich auch aus der Anordnung der Umlegung, die der Rat der Stadt Hagen beschlossen hat. Die Notwendigkeit ist auch bereits in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 BauGB innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Beschluss gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Mit diesem Tag beginnt die Rechtsmittelfrist.

Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen, oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen im Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer C.113, C.117, C.118, gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Arnsberg, Brückenplatz 7 in 59821 Arnsberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Nach § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlegungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Hagen, den 05.08.2016

Umlegungsausschuss der Stadt Hagen

Vorsitzender	Mitglieder
gez. Dr. Tutmann	gez. Meier
	gez. Panzer
	gez. Romberg
	gez. Parthesius
	gez. Gentgen

2. Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden

Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,

4. die Gemeinde,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Inhaber von Rechten an den Grundstücken im vorgenannten Umlegungsgebiet, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, werden gemäß § 50 Abs. 2 BauGB aufgefordert, diese innerhalb eines Monats bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet bzw. glaubhaft gemacht, so müssen die Berechtigten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen sowie die Wirkung eines vor der Anmeldung des Rechtes eingetretenen Fristablaufes gegen sich gelten lassen (§ 50 Abs. 3, 4 BauGB), wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplans (§ 71 Abs. 1 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Vorkaufsrecht sowie Betreten der Grundstücke

Mit dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 BauGB hat die Gemeinde ein Vorkaufsrecht (§§ 24, 25 BauGB) an den Grundstücken im Umlegungsgebiet.

5. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekanntgegeben worden ist.

6. Öffentliche Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Der Umlegungsausschuss hat am 05.08.2016 die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis gemäß § 53 Abs. 1 BauGB für das Umlegungsgebiet E20 Niederkattwinkel aufgestellt. Diese liegen in der Zeit

vom 29.08.2016 bis 29.09.2016

für die Dauer eines Monats in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen im Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer C.113, C.117, C.118 zur Einsicht öffentlich

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

aus. Während dieser Zeit haben die Beteiligten die Möglichkeit, die tatsächlichen Angaben zu überprüfen und ggf. Berichtigungen zu beantragen. Die Einsichtnahme in den Teil des Bestandsverzeichnisses bezüglich des Grundbuchs Abteilung II ist gemäß § 53 Abs. 4 BauGB jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Für Auskünfte und Terminvereinbarungen steht die oben genannte Geschäftsstelle unter der Telefonnummer 02331/ 207-2117 zur Verfügung.

Hagen, den 10.08.2016
Umlungungsausschuss der Stadt Hagen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Tutmann

■

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

**13. Änderung der Satzung des Zweckverbandes
„KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister“**

Die Versammlung des Zweckverbandes „KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister“ hat die 13. Änderung der Zweckverbandssatzung beschlossen. Eine Veröffentlichung der Neufassung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 01.08.2016, Ausgabe Nr. 30/2016, erfolgt.

Hagen, 17.08.2016 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

■

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

Kanalneubau Kallestraße, Hagen-Dahl.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:
Kanalbau:

- ca. 230m³ Bodenaushub für Leitungsgräben
- ca. 40m³ Aushub Bdkl. 7
- ca. 275m² Baugrubenverbau
- ca. 90m Vollwand-Rohre aus PE DA 280
- ca. 2 Stck Abwassersästel
- 2 Stck Einsteigschächte aus Beton DN 1000
- Straßenbau:
- ca. 93to Frostschutzschicht Bkl. 5
- ca. 40to Asphalttragschicht
- ca. 160m² Asphaltdeckschicht

Die Bauarbeiten sind voraussichtlich in der Zeit von Oktober 2016 bis Dezember 2016 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 14.10.2016 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tarifreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 22.08.2016 bis spätestens 14.09.2016 vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 15.09.2016, 10:30 Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.429)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 17.08.2016 Hegerding (Fachbereichsleiter Bau)

■

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen

Erneuerung der Lüftungstechnischen Anlage in der Realschule Hohenlimburg, Im Kley.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

Erneuerung von ca. 800m² Lüftungskanal in unterschiedlichen Dimensionen. Erneuerung des Lüftungsgerätes.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 11.10.2016 bis 18.11.2016 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 07.10.2016 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tarifreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 5% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 22.08.2016 bis spätestens 07.09.2016 vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 08.09.2016 um 10:30 Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.429)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B und den Vertragsbedingungen der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 17.08.2016 Die Fachbereichsleitung

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de